

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 047/2014
---	------------------------

Betreff:

Antrag der ExxonMobil Production Deutschland GmbH auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld "Nordrhein-Westfalen Nord"

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBD Rehers	09.05.2014
---	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	28.05.2014
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten Stellungnahme wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Für die Aufsuchung von Bodenschätzen ist eine bergrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gewährt das ausschließliche Recht in einem bestimmten Feld die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen.

Die Firma ExxonMobil ist Inhaberin einer solchen Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (§§ 6ff Bundesberggesetz; BbergG). Die derzeitige Laufzeit der Erlaubnis für das Feld „Nordrhein-Westfalen Nord“ (ca. 6.600 km²) endet mit Ablauf des 13.09.2014. ExxonMobil hat jetzt einen Antrag auf Verlängerung der Laufzeit bis einschließlich 13.03.2017 gestellt.

Die Firma ExxonMobil will in diesem Aufsuchungsfeld die Möglichkeiten der Gewinnung des Methangases, das an die Kohleflöze gebunden ist (Kohleflözgas), untersuchen. Kohleflözgas in größeren Tiefen – aus sogenannten unkonventionellen Erdgaslagerstätten - ist i. d. R. so fest an das Gestein gebunden, dass es wahrscheinlich nur mit der Fracking-Methode gewonnen werden kann.

Die zuständige Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – weist darauf hin (s. Anlage 1), dass allein die bergrechtliche Erlaubnis die Firma ExxonMobil nicht berechtigt, konkrete Aufsuchungsarbeiten (Erkundungs- und Probebohrungen) in dem Erlaubnisfeld zu beginnen. Für Aufsuchungsarbeiten ist die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes erforderlich. Im Betriebsplanverfahren werden die Behörden beteiligt, die in ihren Aufgabengebieten betroffen sind (z. B. Untere Wasserbehörde, s. auch Anlage 3).

Betroffene Kommunen, Kreise, Bezirksregierungen etc. haben jetzt die Möglichkeit eine Stellungnahme zu dem oben genannten Antrag auf Verlängerung abzugeben.

Der Erlaubnisantrag bezieht sich mit Ausnahme des Gemeindegebietes Wadersloh und von Teilgebieten der Städte Drensteinfurt, Ahlen, Beckum und Oelde auf das gesamte Kreisgebiet. Ca. 80 % des Kreisgebietes liegt innerhalb des Feldes „Nordrhein-Westfalen Nord“ (s. Plan, Anlage 2).

In Nordrhein-Westfalen wird es bis auf weiteres keine Genehmigungen für Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten unter Einsatz von Fracking geben (Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 07.09.2012). Nach Information der Verwaltung gilt dieses Moratorium des Landes NRW bis auf weiteres. Das ist das Ergebnis der Auswertung eines Gutachtens, das im Auftrag des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums NRW erstellt worden ist. Die Gutachter empfehlen wegen der derzeit unsicheren Datenlage und Umweltrisiken, die derzeit nicht auszuschließen sind, Fracking-Aktivitäten nicht zuzulassen, sondern Erkundungen des Untergrundes ohne Fracking unter wissenschaftlicher Begleitung durchzuführen.

Fracking kann mit einer Reihe von erheblichen Umweltauswirkungen und Umweltrisiken verbunden sein. Diese resultieren hauptsächlich aus den eingesetzten Frack-Flüssigkeiten und den Abwässern, die bei dem Verfahren anfallen. Außerdem sind beim Fracking Wege im Gestein möglich, über die Verbindungen zu Schichten mit genutztem und nutzbarem Grundwasser geschaffen werden können.

Auch erhebliche und nachhaltige Beeinflussungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur sind durch die Anlage von Bohr- und Förderstationen, die mit der Fracking-Nutzung verbunden sind, zu befürchten.

Weiterhin ist das Aufsuchen und die Gewinnung von unkonventionellen Gasvorkommen nicht Gegenstand der bisherigen Raum- und Regionalplanung. Weder der Landesentwicklungsplan noch der Regionalplan Münsterland formulieren hierzu Ziele und Grundsätze. Nach Ansicht der Verwaltung machen die Auswirkungen der Förderung von Gasvorkommen Festlegungen in Raumordnungsplänen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raumes erforderlich (§ 7 Abs. 1 Raumordnungsgesetz).

Außerdem ist bei zukünftigen Erdgas-Aufsuchungs- oder Gewinnungsvorhaben mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen durch die Bohrplätze zu rechnen (Lieferung von großen Mengen an Wasser, Frack-Flüssigkeiten und Baumaterialien und Entsorgung von Abwässern etc.).

Der Kreis Warendorf fordert daher die Bezirksregierung Arnsberg auf, die beantragte Erlaubnis nicht zu erteilen. Zumindest ist das Verfahren zur oben genannten Erlaubnisverlängerung auszusetzen bis die noch existierenden ungeklärten Fragen und Umweltrisiken im Zusammenhang mit Fracking geklärt sind. In diesem Zusammenhang wird auf den Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hingewiesen.

In der Anlage befindet sich die entsprechende Stellungnahme des Kreises an die Bezirksregierung Arnsberg.

Anlagen:

- Anlage 1 Anschreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.04.2014
- Anlage 2 Karte der Erlaubnisfelder
- Anlage 3 Ablaufdiagramm der Zulassungen für Erdgasbohrungen
- Anlage 4 Stellungnahme des Kreises

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat